

Richtlinien für die Förderung privater, steckerfertiger Balkon- bzw. Mini-Photovoltaik-Anlagen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Eppertshausen

Die Gemeinde Eppertshausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Neuanschaffung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Ziel der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Von dieser Förderung sollen nicht nur Personen mit Wohneigentum, sondern auch Personen die zur Miete wohnen, profitieren.

1. Förderzweck

Ziel der Förderung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu unterstützen und so einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von **neuen** steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solar-Module). Gemäß der Vorgabe der e-netz Südhessen werden darunter Solarmodule und Wechselrichter mit einer Leistung bis zu 600 Watt (Einspeiseleistung des Wechselrichters) verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterin/Mieter oder Eigentümerin/Eigentümer einer Wohnung innerhalb der Gemeinde Eppertshausen sind und das Balkonkraftwerk dort auch betreiben.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. und 3. sowie die Nachweise gemäß Punkt 7. erfüllt sind. Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung o.ä.) verfügen. Es werden nur Anlagen gefördert, die nach dem 01.01.2023 gekauft wurden (Rechnungsdatum).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro 300 W- Modul-Ausgangsleistung des Wechselrichters, maximal 100,00 €

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind auf der Homepage der Gemeinde Eppertshausen unter:

<https://www.eppertshausen.de/digitales-rathaus/formulare-zum-download>

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (bauamt@eppertshausen.de) oder postalisch an folgende Adresse

Gemeindeverwaltung Eppertshausen
FB3 Hr. Schröder
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen

zu senden.

Die Anträge werden in Reihenfolge des Eingangs erfasst und unter Anwendung dieser Richtlinie entschieden. Bearbeitet werden nur vollständige Anträge (Antrag und Nachweise). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

7. Leistungsnachweis

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt werden:

- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen, bzw. durch beauftragte dritte überprüfen zu lassen.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrags und der einzureichenden Leistungsnachweise durch die Verwaltung der Gemeinde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 08.03.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange die Gemeindevertretung keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Eppertshausen, den 08.03.2023



Carsten Helfmann, Bürgermeister